

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Entleiher (nachfolgend Kunde genannt) und dem Verleiher (nachfolgend PERSONALSERVICE margarete fendel = PSMF genannt) über die Überlassung von Leiharbeitnehmern, auch Mitarbeiter genannt, gelten auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die nachstehenden Bedingungen, sowie die Bedingungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.
2. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist PSMF bemüht eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies ihr nicht möglich, wird die PSMF von der Überlassungsverpflichtung frei. PSMF wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren.
3. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Der Kunde hat hierbei insbesondere die höchstzulässige Arbeitszeit von 10 Stunden, sowie das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Kunde eine solche Genehmigung zu erwirken. Gemäß § 11 (Absatz 6) AÜG unterliegt die Tätigkeit unserer Mitarbeiter den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Kunde hat den Mitarbeiter insbesondere vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Kunde hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Risiken des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Dem Kunden obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung, sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Die Leiharbeitnehmer werden im Kundenbetrieb organisatorisch eingegliedert und dürfen und können alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Gefährdungsanalyse gemäß § 5 und 6 ArbSchG für Arbeitsplätze, die von Zeitarbeitnehmern im Rahmen dieses Vertrages besetzt werden, sicherzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich schriftlich mit PSMF vereinbart worden ist. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstungen, die über Sicherheitsschuhe und Arbeitskleidung hinausgehen, werden vom Kunden gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt. Der Kunde verpflichtet sich PSMF einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Kunde ist verpflichtet sowohl seiner Berufsgenossenschaft als auch der Verwaltungsberufsgenossenschaft jeweils eine Ausfertigung der Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird PSMF innerhalb der Arbeitszeiten ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeit von PSMF eingeräumt.
4. Wenn dem Kunden die Leistungen eines Zeitarbeitnehmers nicht genügen und er die PSMF während der ersten 4 Arbeitsstunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers davon unterrichtet, wird PSMF bis zu 4 Arbeitsstunden dem Kunden nicht in Rechnung stellen. PSMF wird der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist dies ihr nicht möglich, kann der Kunde den Auftrag, abweichend von der Frist nach Ziffer 5, mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der PSMF ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird. Personalservice margarete fendel ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor wenn: Der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen. Der Entleiher seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
6. Rechnungen von Personalservice margarete fendel sind nach Erhalt ohne Abzug sofort zu begleichen.
7. Die Leiharbeitnehmer von PSMF werden dem Kunden wöchentlich einen Zeitnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen und abzuzeichnen.
8. Mitarbeiter von PSMF haben sich gegenüber PSMF vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet.
9. Die Höhe der Vergütung, die der Kunde zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach der Vereinbarung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, unabhängig von der Vereinbarung zwischen PSMF und dem Leiharbeitnehmer. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von PSMF gemäß umseitiger Anschrift und dem umseitig genannten Einsatzort, nicht die Wohnung des Mitarbeiters.
10. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches des Leiharbeitnehmer berechtigten Personalservice margarete fendel zur Änderungen des Stundenverrechnungssatzes und bei Einsatz des Leiharbeitnehmer bei Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit werden wie folgt berechnet:

Nachtzuschlag (23 Uhr bis 06 Uhr)	25%
Dauernachtschicht (23 Uhr bis 06 Uhr)	20%
Sonntagsarbeit	50%
Feiertagsarbeit	100%
11. Personalservice margarete fendel haftet nicht für das Handeln der Leiharbeitnehmer und nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, so liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher. Der Entleiher kann gegenüber Personalservice margarete fendel keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
12. Für Übernahme von Leiharbeitnehmern aus einem laufenden Auftrag gem. AÜG, sind folgende Vermittlungsgebühren fällig:
 - Anlernkräfte: 1.500,00 Euro
 - Facharbeiter: 2 Monatsgehälter (des zu erwartenden Monateinkommen)
 - Kaufmännische und höher qualifizierte Mitarbeiter 3 Monatsgehälter (des zu erwartenden Monateinkommen)Verbotswidrige Abwerbung (§1 UWG, §826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.
13. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages (AÜV) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PSMF. Personalservice margarete fendel weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mässig erfasst und ihm Rahmen dieses Vertrages weitergegeben werden.
14. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und PSMF richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. PSMF ist nicht bereit, die Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auszuführen.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen rechtlich am nächsten kommt.
16. Als Gerichtsstand ist der Sitz des Entleihers vereinbart.

Auf eine gute Zusammenarbeit!